

Anlage 14.
(Drucksachen-Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Versetzung des Landeshauptmanns, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats
Dr. von Renvers in den Ruhestand.

Der Landeshauptmann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. von Renvers hat unter Hinweis auf sein vorgeschrittenes Lebensalter und seinen angegriffenen Gesundheitszustand sowie unter Bezugnahme auf § 17 der Ruhegehaltsbestimmungen die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. J. beantragt.

So sehr der Provinzialausschuß auch das Ausscheiden des um die Interessen der Rheinischen Provinzialverwaltung so verdienstvollen Landeshauptmanns aus seinem Amte bedauern muß, so hat er sich andererseits den Gründen nicht verschließen können, die den Landeshauptmann veranlaßt haben, um seine Entlassung einzukommen.

Die Revision der Besoldungsordnung, bei deren Durchführung die Provinzialverwaltung gemäß Anweisung des Provinziallandtags sich soweit als möglich nach den Beschlüssen der rheinischen Städte, Kreise und Landgemeinden richten soll, hat sich bis zur Tagung des Provinziallandtags nicht erledigen lassen; die abschließende Verhandlung zwischen den Städten usw. und der Gewerkschaft der Kommunalbeamten und Angestellten hat am 2. Juli d. J. stattgefunden, der Abdruck der Beschlüsse bezw. Vereinbarungen geht den Beteiligten in dieser Woche zu. Die Beschlußfassung des Provinzialausschusses wird Ende dieses Monats möglich sein; sie wird, soweit sie anderweite Eingruppierung, Festsetzung von Gehältern und derartige Bestimmungen betrifft, Rückwirkung vom 1. April 1920 ab, entsprechend dem Vorgang von Reich und Staat, haben. Demgemäß würde eine etwaige Neuversetzung des Einkommens des Landeshauptmanns vom 1. April 1920 ab vorzunehmen und der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen sein.

Der Provinzialausschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle die von dem Landeshauptmann, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. von Renvers beantragte Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. J. genehmigen und den Provinzialausschuß beauftragen, das Ruhegehalt nach der Revision der Besoldungsordnung festzusetzen“.

Düsseldorf, den 12. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:
Dr. Adenauer.